

Betriebsordnung für Anlieferer

Deponie Typ B

Deponie Birchbuel, 8225 Siblingen

Betriebsnummer VeVA 295300011

1. Zuständigkeit

Die Deponie Birchbuel wird von der Deponie Birchbuel AG geführt. Nachfolgend sind die zuständigen Personen aufgelistet:

Administrative Leitung:	Herr Martin Altherr	Tel. 071 394 10 40
Technische Leitung:	Herr Martin Altherr	Tel. 071 394 10 40
Deponiewart:	Herr Michel Duff	Tel. 078 655 20 01
Stv. Deponiewart:	Herr Michel Wanner	Tel. 079 706 96 09

Zuständig für die Abklärung der Zulassung von Abfällen ist die Administrative Leitung.
Reklamationen sind dieser schriftlich einzureichen.

2. Einzugsgebiet und Benützungsrecht

Die Deponie Birchbuel steht sämtlichen im Kanton Schaffhausen tätigen Unternehmen (Bau- und Transportunternehmungen) zu gleichen Bedingungen zur Verfügung. Es sind keine Einzugsgebiete festgelegt.

3. Öffnungszeiten

Die Deponie ist werktags von 07.00 – 12.00 resp. 13.00 – 17.00 Uhr geöffnet. Am Freitag Nachmittag bleibt die Deponie geschlossen. Ausserhalb dieser Zeiten darf ohne Sonderbewilligung des Gemeinderates kein Material abgelagert werden. Der Mehraufwand wird dem Anlieferer in Rechnung gestellt. Die Zufahrt zur Deponie ist durch ein abgeschlossenes Tor verhindert.

Sämtliche Anlieferungen müssen vorgängig angemeldet werden. Die Anlieferer erhalten eine projektbezogene IDENT Nummer, welche bei der Wägung zwingend benötigt wird. Bei geschlossenem Tor muss sich der Chauffeur beim Deponiewart resp. bei der Disposition der Brunner Umweltservice AG 071 394 10 40 melden. **Anlieferungen dürfen nur nach den Weisungen des Deponiewarts gekippt werden.** Er kontrolliert zusätzlich die Zufahrtsberechtigung des Anlieferers und die Zulassung der Fracht.

4. Zugelassenes Ablagerungsmaterial

Auf der Deponie Birchbuel dürfen Abfälle, welche die Bedingungen der Ziff. 2 des Anhangs 5 zur VEA und die Kriterien für Deponien Typ B erfüllen, angenommen werden. Nachfolgend sind die gängigsten Abfallarten aufgelistet. Diese Liste ist nicht abschliessend.

Abfallbezeichnung gemäss VeVA	VeVA Code
Wenig belasteter Ober- /Unterboden	17 05 96 (ak)
Wenig verschmutztes Aushubmaterial	17 05 97 (ak)
Wenig verschmutzter Gleisaushub	17 05 98 (ak)
Feinmaterial aus der Bauabfallsortierung	19 12 96 (ak)
Schwach belasteter Ober-/ Unterboden	17 05 93
Schwach verschmutztes Aushubmaterial	17 05 94
Schwach verschmutzter Gleisaushub	17 05 95
Gemischte Bauabfälle	17 01 07
Asbesthaltige Bauabfälle (mit gebundenen Fasern)	17 06 98

5. Gebühren und Abrechnung

Die Deponiegebühr ist gemäss Preisliste je nach Abfallart unterschiedlich. Für trockenes, wenig verschmutztes Aushubmaterial (17 05 97 ak) beträgt die Gebühr:

Fr. 60.-/to zuzüglich Mehrwertsteuer (Stand 1.1.2025)

Die VASA-Gebühren sind in den Preisen enthalten. Die Deponiebetreiberin kann die Gebühren für das Material jederzeit anpassen. Ausserordentliche Aufwände für das Einbringen schlecht verdichtbaren Materials und insbesondere für das Entfernen nicht zugelassenen Materials werden separat nach Aufwand dem Anlieferer in Rechnung gestellt.

6. Annahmebedingungen / Materialkontrolle

Die Annahme der Abfälle auf der Deponie ist nur unter Einhaltung folgender Bedingungen möglich:

- Es wird nur Material angenommen, welches auf der Deponie Typ B zugelassen und auf der Zulassungsliste aufgeführt ist (Anforderungen für Typ B gemäss Anhang 5 Ziffer 2 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)).
- Alle Anlieferer sind zu gleichen Bedingungen berechtigt, Abfälle anzuliefern, sofern diese den Vorgaben entsprechen und die Deponiebetreiberin ihr Einverständnis erteilt. Die Eingangskontrolle erfolgt organoleptisch (Verfärbungen, Geruch, stoffliche Zusammensetzung). Nicht den Anforderungen entsprechendes Material wird nicht angenommen.
- Die Deponiebetreiberin oder das Interkantonale Labor Schaffhausen (IKL) können bei der Anlieferung von zweifelhaftem Material auf Kosten des Anlieferers Analysen des Materials verlangen oder selbst durchführen lassen.
- Nachträglich festgestellte Fehllieferungen werden in Zusammenarbeit mit dem IKL entsorgt. Die Folgekosten solcher Arbeiten (Entsorgungsgebühren, Personalaufwand, Transportkosten) werden dem Anlieferer vollumfänglich in Rechnung gestellt. Die Berechnung der Transportkosten erfolgt gemäss dem gültigen Regietarif des kantonalen Baumeisterverbandes.
- Ist die Zulassung eines Abfalls unklar, so ist eine schriftliche Ablagerungsbewilligung des IKL notwendig. Ebenso hat der Deponiebetreiber seine Einwilligung zu geben.
- Material mit Neophyten wird grundsätzlich nicht angenommen.
- Anlieferungen von asbesthaltigen Abfällen (17 06 98), dürfen nur in dem hierfür vorgegebenen Zeitfenster erfolgen. Das Material darf nur in Big Bags angeliefert werden und muss konform verpackt und beschriftet sein.

Die Deponiebetreiberin kann nasses Material zurückweisen und aufgrund des zur Verfügung stehenden Deponievolumens Mengenbeschränkungen beschliessen.

7. Annahme von Abfällen

Bei der Mengenerhebung wird das Gewicht der angelieferten Abfälle mit der Brückenwaage bestimmt.

Für jede Anlieferung wird ein Deponieschein erstellt. Reklamationen bezüglich der auf dem Deponieschein festgehaltenen Angaben sind sofort beim Deponiepersonal vorzubringen, ansonsten wird dieser zur verbindlichen Grundlage der Rechnungsstellung.

Die Verrechnung der Ablagerungskosten erfolgt normalerweise an den Abfallabgeber. Bei Unklarheiten oder Nichtbezahlung erfolgt die Verrechnung in jedem Falle verbindlich an den Transporteur.

Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind innert 10 Tagen nach der Zustellung der Rechnung schriftlich vorzubringen.

Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen netto zahlbar.

8. Strassenreinigung

Für die Sauberhaltung der Zufahrtsstrassen haftet der Anlieferer. Damit keine Verschmutzung verursacht werden kann, dürfen Fahrzeuge die Deponie nur in gereinigtem Zustand verlassen und haben die Transportpisten zu gebrauchen. Falls dennoch eine durch den Anlieferer verschuldete Verschmutzung der Zufahrtsstrassen eintritt, hat der betreffende Anlieferer sofort die Reinigung der Strasse vorzunehmen oder die Deponiebetreiberin damit zu beauftragen.

9. Haftungs- und Strafbestimmungen

Den Weisungen der Deponiebetreiberin ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung bleibt die Sperrung der Deponie für den Fehlbaren vorbehalten, unter gleichzeitiger Meldung an das IKL.

Wer unzulässige Materialien ablagert oder überdeckt macht sich strafbar. Fehlbare haben zudem die Folgekosten für die Entfernung unzulässiger Materialien oder von Umweltschäden zu tragen.

Für Schäden, die Fahrzeuge oder Personal des Anlieferers verursachen, haftet dieser vollumfänglich.

Bei Hilfeleistungen des Betriebspersonals wie Einweisen, Abschleppen, Entladen, Mulden verschieben etc. wird jede Haftung abgelehnt.

Zuwiderhandlungen gegen die für die vorliegende Betriebsordnung zutreffenden Gesetze und Vorschriften werden rechtlich geahndet. Gerichtsstand ist Siblingen.

10. Bekanntmachung der Betriebsordnung

Die vorliegende Betriebsordnung wird im Anlieferbereich des Deponieeinganges angeschlagen und die Kundschaft entsprechend informiert.

11. Änderung der Betriebsordnung

Diese Betriebsordnung hat Gültigkeit bis zum ausdrücklichen Widerruf.

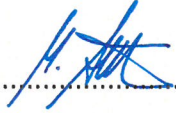
Flawil, 25. November 2024

Deponie Birchbuel AG
Birchbuel
8225 Siblingen

Ort, Datum:

der Betriebsleiter

Flawil, 25. 11. 2024



.....